

SATZUNG (NEUFASSUNG VOM 30.11.2016)

§ 1

NAME, SITZ UND ZIEL DES VEREINS

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Naturtherapie, Waldmedizin und Green Care (DGN) e.V.“ Er ist rechtskräftig durch Eintragung im Vereinsregister.
2. Der Sitz des Vereins ist Hückeswagen.
3. Die Ziele des Vereins sind:
 - Den Zusammenschluss von Personen, die sich für wissenschaftliche Naturtherapie (Garten- und Landschaftstherapie, Waldtherapie/Waldmedizin, tiergestützte Therapie, green Meditation und Green Care in Deutschland einsetzen.
 - Den Zusammenschluss von Personen, die in Formen der Naturtherapie und Green Care, den sogenannten „Neuen Natur-Therapien“ (NNT) nach den Richtlinien der DGN ausgebildet sind.
 - Verbreitung und Vertretung wissenschaftlich fundierter Naturtherapien und Green Care Verfahren: Gartentherapie, Landschaftstherapie, Waldtherapie, Tiergestützte Therapie, Green Meditation u.a.
 - Berufspolitische Vertretung und Einsatz für die Anerkennung der „neuen Naturtherapien“.
 - Anerkennung und Zertifizierung von integrativ orientierten Aus- und Weiterbildungen im Bereich der o.g. Naturtherapien.

§ 2

MITTEL ZUR ERREICHUNG DER VEREINSZIELE

1. Förderung von Forschung Lehre der „Neuen Natur-Therapien“ NNT
2. Sektionsförderung für einzelne Formen der NNT
3. Erarbeitung von Ausbildungsstandards für die *wissenschaftlich* fundierten Neuen Naturtherapien
4. Anerkennung und Zertifizierung von Aus- und Weiterbildungsgängen und Ausbildungsinstituten im Bereich der Naturtherapien
5. Kooperation mit naturtherapeutisch ausgerichteten Verbänden und Initiativen
6. Durchführung von Fachtagungen
7. Erstellung von Fachpublikationen
8. Einrichtung von Informations- und Praxiszentren für die NNT

§ 3

ENTSTEHUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied in der „Deutsche Gesellschaft für Naturtherapie, Waldmedizin und Green-Care“ e.V (DGN) kann werden, wer eine Aus- und Weiterbildung in Methoden der Naturtherapien nach den Standards der DGN absolviert hat und/oder in klinischen, heilpädagogischen, soziotherapeutischen, präventiven und persönlichkeitsbildenden Bereichen mit Mitteln der neuen Naturtherapien über drei Jahre einschlägig tätig ist und über eine entsprechende akademische Ausbildung verfügt. Der Vorstand kann abweichend von dieser Regelung bei Vorliegen vergleichbarer Qualifikationen die Äquivalenz beschließen. Der Vorstand prüft anhand der eingereichten Unterlagen bzw. der nachgewiesenen Qualifikation die Voraussetzung über die Mitgliedschaft und entscheidet über die endgültige Aufnahme mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzureichen.
2. Assoziiertes Mitglied kann werden, wer sich in einer Aus- bzw. Weiterbildung befindet, bzw. ein Interesse an den Neuen Naturtherapien hat.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer den Verein regelmäßig und über den ordentlichen Mitgliedsbeitrag hinaus materiell unterstützt. Auch eine juristische Person kann förderndes Mitglied werden. Das fördernde Mitglied hat in der Mitgliederversammlung kein stimmrecht, ist aber berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
4. Kooperative Mitgliedschaft können alle jene Vereinigungen erwerben, die psychotherapeutische, psychohygienische, soziale oder pädagogische Ziele verfolgen und bereit sind, die Bestrebungen der Deutschen Gesellschaft für Naturtherapie, Waldmedizin und Green-Care e.V. (DGN) zu fördern. Sie werden in einem ähnlichen Verfahren wie Einzelmitglieder aufgenommen. Institutionelle Mitglieder können anerkannte Weiterbildungseinrichtungen werden.
5. Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung Personen verliehen werden, die den Vereinszwecken in besonderer Weise gedient haben oder die auf den Gebieten der Naturtherapien außerordentliche Verdienste erworben haben.
6. Affilierte Mitglieder können Ausbildungsinstitute und Verbände werden, die die curricularen Standards der DGN erfüllen, von der DGN anerkannt bzw. zertifiziert den berufsständischen Erfordernissen entsprechen sowie die Ziele des Vereins unterstützen. Das kooperative Mitglied wird von einer Person in der Mitgliederversammlung vertreten.
7. Für die Mitgliedschaft sind Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden jährlich fällig.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle Mitglieder sind berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und seine Ziele zu fördern und seine Statuten anzuerkennen

§ 5

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschließung.
2. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann bei vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zum Austritt bleibt das Mitglied zur Entrichtung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied wird mit angemessener Frist Gelegenheit gegeben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Nennung der Gründe dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die der Vorstand innerhalb des laufenden Geschäftsjahres, spätestens aber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu befragen hat, entscheidet endgültig.
4. Mitglieder werden auch ausgeschlossen, wenn sie zwei Jahre ihren Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt haben.

§ 6

ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand, sowie der Anerkennungsausschuss. Dieser Ausschuss befasst sich mit der Anerkennung von Aus- und Weiterbildungsinstituten und mit Fragen der curricularen Standards. Ihm gehören zwei Vertreter der Ausbildungsinstitute, zwei vom Vorstand berufene Lehrtherapeuten und zwei von der MV gewählten Mitglieder des Vereins an.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Mitgliederversammlungen sind als ordentliche Versammlungen in jedem Jahr einzuberufen und als außerordentliche dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Der Vorstand lädt die Mitglieder einmal jährlich ein. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher.
3. Wenn Satzungsänderungen zu beschließen sind, müssen diese mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
 - Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - Die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - Die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
 - Die Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
5. In Abständen von drei Jahren wählt die Mitgliederversammlung über Vorschlag und mit einfacher Mehrheit den neuen Vorstand

6. Die Mitgliederversammlungen fassen in allgemeinen ihre Beschlüsse, soweit nach dem Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von vier Fünfteln der Erschienenen erforderlich.
7. In besonderen Fällen, über die der Vorstand entscheidet, ist eine schriftliche Befragung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung möglich.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§8

DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassiererIn und zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer, die den Status von LehrtherapeutInnen bzw. Lehrbeauftragten haben. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und seine Arbeit aufgenommen hat. Der Vorstand darf Mitglieder der Vorstandsarbeit beordnen.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder einzeln vertreten, dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende sorgt für die regelmäßige oder gegebenenfalls außerordentliche Einberufung des Vorstandes und der im Abstand von einem Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Er/sie beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die in § 2 beschriebenen Zwecke des Vereins umzusetzen sowie über die Mitgliedschaft nach § 3 zu entscheiden.
3. Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert (mindestens einmal im Jahr) oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Der/die GeschäftsführerIn führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der erste Vorsitzende und die Stellvertreterin dürfen einzeln vertreten.

§ 9

BESCHLÜSSE

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich und von dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren StellvertreterIn als VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn der Sitzung zu unterzeichnen.

§10

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht besondere LiquidatorInnen bestellt, werden der/die erste Vorsitzende und der/die KassiererIn gemeinsam als vertretungsberechtigte Liquidatoren eingesetzt.
2. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen. Das Restvermögen ist an Amnesty International zu überweisen.

Stand: November 2016

1. Vorsitzende Bettina Ellerbrock

2. Vorsitzende Dr. Beate Frank

Schriftführerin: Alexa Gimmler

Kassenführerin: Eva Giehring

Beisitzer: Prof. Hilarion Petzold

Beisitzer: Dr. Ralph Stöwer